

Datenschutzbeauftragter der Bayerischen (Erz-)Diözesen

Kapellenstr. 4, 80333 München
Telefon 089 2137 1796
Telefax 089 2137 27 1796
Email: jjoachimski@eomuc.de
München, den 5.4.2019

Bericht des Diözesandatenschutzbeauftragten Berichtszeitraum 1.4.2018 bis 04.4.2019

Nach § 44 Abs. 6 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes habe ich jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Mit Rücksicht auf die Ergebnisse des ökumenischen Datenschutztages vom 3. April 2019 und der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten vom 4. April 2019 habe ich mir in diesem Jahr ausnahmsweise erlaubt, den Berichtszeitraum um vier Tage zu erweitern. Im nächsten Jahr werde ich wieder zum normalen Turnus zurückkehren.

A. Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts

Die Endfassung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wurde am 25. Mai 2018 in den Mitgliedsstaaten wirksam; am selben Tag trat auch das KDG bundesweit in Kraft.

Das Inkrafttreten der EU-DS-GVO machte sich im Bereich der kirchlichen Dienststellen aber auch noch auf andere Weise bemerkbar: Im gewerblichen wie im staatlichen Bereich hatten viele Berichte und Aufrufe – besonders von Anwaltskanzleien – für Unruhe gesorgt. Sie verstärkte auch im gesamten kirchlichen Bereich das Interesse am Datenschutz, vor allem aber die Angst, etwas falsch zu machen und dann dafür Schadensersatzansprüchen oder gar einer Geldbußandrohung ausgesetzt zu sein. In den Fortbildungsveranstaltungen verstärkte die Stimmung allerdings naturgemäß die ohnehin schon gute Motivation.

Die Europäische Union arbeitet derzeit an einer „e-privacy“- Verordnung, welche die Datenschutzgrundverordnung für den Bereich des Internets ergänzen soll. Der Vorschlag hierfür (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0010&from=EN>) stammt aus dem Jahre 2017; mit der Verabschiedung einer solchen Verordnung ist noch im Jahre 2019 zu rechnen. Diese Verordnung enthält u. a.

- verschärfte Regeln zum Umgang mit Cookies und Werbetrackern, insbesondere der sog. Opt-in-Regelung für die Datenverarbeitung und -speicherung. Wer z. B. den Tracking-Dienst von Google Analytics nutzt, wird nur noch bei Zustimmung des Besuchers Daten sammeln können. Heute verwenden dagegen die meisten Websites noch das sog. Opt-out. Dabei wird es aufgezeichnet, sobald ein Besucher die Website betritt. Wenn er mit der Aufzeichnung nicht

einverstanden ist, kann er das „Tracking“ manuell deaktivieren, indem er widerspricht. Dies ist natürlich in der Praxis sehr viel seltener als das bloße Nichtankreuzen des Einverständnisses mit der Aufzeichnung.

- das verstärkte „Recht auf Vergessenwerden“, das Nutzern alle sechs Monate die Möglichkeit geben soll, ihre erteilten Einwilligungen zu widerrufen. Das bedeutet, dass jegliche Einträge dieses Nutzers bei Widerruf entfernt werden müssen, auch einzelne Datensätze aus Sicherheitskopien.

B. Entwicklung des staatlichen Datenschutzrechts in Deutschland und Bayern

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30.6.2017 hat seine frühere Bedeutung verloren und enthält nur noch wenige eigenständige Regelungen, stattdessen überwiegend Ausführungs- und Ausnahmestimmungen zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Entsprechendes gilt mit Einschränkungen für die Datenschutzgesetze der Bundesländer, die allesamt neu gefasst und veröffentlicht wurden. Eine Besonderheit ist im bayerischen Landesdatenschutzgesetz enthalten: Der früher in § 15 BDSG verankerte Grundsatz, dass Behörden einander vertrauen – dies galt auch für das Verhältnis von staatlichen zu kirchlichen Behörden und umgekehrt – ist jetzt in Art. 5 des bayerischen Landesdatenschutzgesetzes enthalten. Auf diesem Rechtsgedanken basiert z.B. die jetzige Vorschrift des § 9 KDG.

C. Entwicklung des kirchlichen Datenschutzrechts

Die deutschen (Erz-) Bistümer setzten die Normen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes in den Monaten März bzw. April 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie ab 25. Mai 2018 wirksam wurden. Auch die Verfahrensordnung für das kirchliche Datenschutzgericht wurde durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14. Mai 2018 promulgiert und trat am 25. Mai 2018 in Kraft. In den Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts wurde die mit dem KDG weitgehend wörtlich übereinstimmende kirchliche Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDR-OG) auch mit Wirkung zum 25. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

Die Durchführungsverordnung zur alten kirchlichen Datenschutzordnung galt zwar grundsätzlich bis 30.7.2019 weiter; es ist jedoch mittlerweile eine neue Durchführungsverordnung erarbeitet worden, die in der verfassten Kirche bereits am 1.3.2019 die alte ersetzte. Eine Version für die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts steht seit 3.4.2019 ebenfalls zur Verfügung. Sie nimmt Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts und kann von diesen jederzeit in Kraft gesetzt werden.

Die im Gesetz über das Kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten bezeichneten Gerichte, nämlich das Interdiözesangericht in Köln und das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn, wurden zum 25. Mai 2018 errichtet und gingen in Betrieb. Es sind auch schon die ersten Verfahren anhängig; eine Entscheidung ist bis zum 30.3.2019 aber noch nicht ergangen. Aus Bayern sind dort zwei Verfahren anhängig.

10 Monate nach Inkrafttreten des KDG stellte sich heraus, dass es gerade im Bereich der Datenschutzaufsicht einige Regelungslücken gibt, die das Erreichen der gesetzlichen Ziele schwieriger machen. Einer der Hauptpunkte ist die Durchsetzung von Anordnungen der Datenschutzaufsicht. Schon während der Vorarbeiten zum KDG war als Schwachpunkt die fehlende Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der Datenschutzaufsicht gesehen worden. Damals wurde noch Hoffnung darein gelegt, hierfür eine Übereinkunft mit dem Bundesgesetzgeber zu finden; diese ließ sich dann aber doch nicht bewerkstelligen.

Um die Schwächen auszumerzen, ist derzeit die Arbeitsgruppe Datenschutz und Melderecht zusammen mit Mitgliedern der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten dabei, ein Verwaltungs-

verfahrensgesetz für die Datenschutzaufsicht zu konzipieren. Es soll Bezug auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes nehmen und spätestens im Herbst 2019 bereit sein.

D. Datenschutzorganisation der kirchlichen Dienststellen in Bayern

1. Betriebliche Datenschutzbeauftragte

In der Freisinger Bischofskonferenz vom 17./18. März 2018 wurde beschlossen, die Datenschutzaufsicht der katholischen Kirche in Bayern in eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu überführen und nach Nürnberg zu verlegen. Die staatliche Sanktionierung für die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht noch aus; deswegen ist die Datenschutzaufsicht noch in den Räumen des Erzbischöflichen Ordinariats in München angesiedelt und organisatorisch in dieses integriert.

In der bezeichneten Konferenz im März 2018 wurde auch beschlossen, jeweils betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Ordinariate einzusetzen und ihnen die Beratungs- und Fortbildungsaufgaben zu übertragen; das ist mittlerweile erfolgt. Teilweise wurden dafür interne Sachbearbeiter eingesetzt (München, Augsburg, Regensburg und Passau), im Übrigen Externe (Eichstätt) bzw. Anwaltskanzleien (Bamberg, Würzburg).

Für die verfasste Kirche gibt es zusätzlich in der Erzdiözese München und Freising betriebliche Datenschutzbeauftragte der einzelnen Kirchenstiftungen. Vielfach ist aber für ein ganzes Dekanat von allen Kirchenstiftungen desselben ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt. In den anderen Diözesen ist dagegen der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Ordinariats bzw. sind seine Mitarbeiter auch für den Datenschutz in den Kirchenstiftungen zuständig. Während von diesen Diözesen vollständige Meldungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten vorliegen, fehlen in der Erzdiözese München und Freising derzeit noch etwa 15 %. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass nicht genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. An einer Lösung wird gearbeitet; sie wird vermutlich darauf beruhen, dass eine zusätzliche Stelle im Ordinariat zur Betreuung derjenigen Kirchenstiftungen geschaffen wird, welche bisher keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben.

Schon nach relativ kurzer Zeit stellte sich heraus, dass die gesamte bayerische Organisation - auch im Vergleich mit den Lösungen anderer Bundesländer - erhebliche Vorzüge hat:

- Entscheidend ist die Trennung zwischen Aufsicht und Beratung. Es kann rechtlich nicht angehen, dass die Datenschutzaufsicht Vorgänge beurteilt, die sie selbst ausgelöst oder gesteuert hat.
- Die örtliche Nähe der Beratungsstelle einer Diözese zu den kirchlichen Dienststellen, welche sie betreut, schafft Vertrauen. Sie sichert auch eine sachgerechte Beratung, weil die örtlichen Verhältnisse dem Berater gut geläufig sind.
- Das hindert aber nicht eine Zusammenarbeit der verantwortlichen betrieblichen Datenschutzbeauftragten über die Ebene der eigenen Diözese hinweg. Schon kurze Zeit nach der Schaffung dieser Einrichtung regte ich eine Konferenz der Verantwortlichen an; dies wurde von den Kollegen sofort aufgegriffen. In der Folgezeit kam es zu einer sehr guten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, als deren Konsequenz auch gemeinsame Vorhaben entstanden.
- Die räumliche Nähe zwischen den „leitenden“ betrieblichen Datenschutzbeauftragten und den Dienststellen erleichtert Fortbildungsmaßnahmen.
- Auch die Zusammenarbeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit der Datenschutzaufsicht ist vertrauensvoll und unkompliziert.
- Die Datenschutzaufsicht kann sich auf die ihr neu zu gewachsenen Aufgaben (Mitwirkung an der Folgenabschätzung, Prüfung der Konsequenzen bei Datenschutzverletzungen) und die

gegenüber dem früheren Rechtszustand deutlich häufiger gewordenen Beschwerden konzentrieren.

2. Datenschutzaufsicht

a. Aufgabenwandel und Beratungstätigkeit

Weil am 25. Mai 2018 das neue Recht in Kraft trat, stand natürlich die Heranführung von allen, die in einer kirchlichen Dienststelle mit Daten zu tun haben, an das neue Datenschutzrecht im Vordergrund. So häuften sich schon vor der Abgabe des letzten Berichts im vorigen Jahr die schriftlichen und telefonischen Anfragen aus den Kirchenstiftungen bis zum Sommer 2018 immer weiter. Besonders zahlreich waren natürlich Fragen dazu, was sich künftig wohl ändern würde. Hier war die eingangs geschilderte Aufregung deswegen eher schädlich, weil sie auf einer ganz anderen rechtlichen Situation basierte. Die Warnungen in den Medien bezogen sich nämlich in erster Linie auf die gewerblichen Unternehmen, bei denen natürlich die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten durch den jeweiligen Betroffenen im Vordergrund steht. In den kirchlichen Dienststellen gibt es aber eine Aufgabenzuweisung, welche in den allermeisten Fällen die Einwilligung ersetzt und damit überflüssig macht. Es musste von allen Beteiligten zunächst einmal verinnerlicht werden, dass für die Probleme in den kirchlichen Dienststellen ganz andere Lösungsmöglichkeiten nahe liegen als für die in der freien Wirtschaft.

Zu den Begriffen, die mit dem neuen Recht einem Bedeutungswandel unterfielen, zählt auch derjenige der Datenschutzaufsicht selbst. Der Wortlaut des früher gültigen § 18 KDO war zwar wesentlich kürzer als derjenige des § 44 KDG es ist, bestimmte aber ebenso wie dieser schon, dass die Aufsicht die eigentliche Aufgabe des Diözesandatenschutzbeauftragten sei. In § 42 KDG – und natürlich in seinem Vorbild, der EU-DS-GVO – wird der Begriff „Datenschutzaufsicht“ ganz explizit gebraucht. Dies und der Umstand, dass die Beratungsaufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten in § 44 eher eine Randposition einnehmen, bewirkte bei den meisten Anwendern schon einen Begriffswandel.

Daneben waren es spezifische Fragen des neuen Rechts, die den meisten Beratungsaufwand erforderten:

- Die KDO sah relativ einseitig eine *Auskunftsverpflichtung* der kirchlichen Dienststelle gegenüber dem Betroffenen im Hinblick auf die über ihn gespeicherten Daten vor. Das KDG normiert nun einen direkten Anspruch des Betroffenen gegenüber der Dienststelle auf Auskunft, dem eine durch den Wortlaut des Gesetzes gestärkte Verpflichtung der Dienststelle folgt.
- *Wahrnehmung von Informationspflichten*: Während das bis 24. Mai 2018 geltende Recht nur Auskunftspflichten kannte, ist nach dem KDG eine – im Übrigen anlasslose – Information der Betroffenen über die Speicherung ihrer Daten oder die sonstige Verarbeitung auch dann erforderlich, wenn sie davon keine Kenntnis haben konnten.
- *Auftragsdatenverarbeitung*: Ein moderner IT-Betrieb ist ohne die Auslagerung der Daten auf externe Verarbeitungsbetriebe fast undenkbar. Nach § 29 Abs. 3 KDG müssen die Verträge bestimmte Regelungen enthalten und unterliegen der Inhaltskontrolle durch die Datenschutzaufsicht. Da auch die Fernwartung noch zum Bereich der Auftragsdatenverarbeitung zählt, sind die Fragen der Gestaltung entsprechender Verträge im Rahmen der Beratung der Dienststellen sehr häufig.

Ein vielfach diskutierter Aspekt dieser Verträge ist die gerade im KDG verankerte Bestimmung, dass solche Verträge, so sie mit kirchlichen Dienststellen geschlossen werden, einen Bezug auf das KDG enthalten müssen. Kleinere Vertragsunternehmen sind dazu meist

bereit, bei großen – vor allem internationalen – Vertragspartnern ist die Bereitschaft dazu eher gering. Hier muss auch in Zukunft der Entstehung einer Bürokratie entgegengewirkt werden: Beauftragt eine kirchliche Dienststelle ein kirchliches Unternehmen, müsste eigentlich nach dem Sinn der Vorschrift nicht zwingend ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen werden, doch gebietet es ihr Wortlaut.

- *Notwendigkeit eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten:* Nach dem bis 24.5.2018 geltenden Recht musste eine kirchliche Dienststelle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn in ihr mehr als 10 Personen mit der Verarbeitung von Daten befasst waren. Diese Schwelle gibt es im KDG nicht mehr, sodass alle kirchlichen Dienststellen der verfassten Kirche verpflichtet sind, betriebliche Datenschutzbeauftragte zu benennen. Häufig ist deren Gewinnung kompliziert, sodass über Lösungen für die Fälle nachgedacht werden muss, in denen trotz Aufbietung aller Kräfte ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nicht gewonnen werden konnte. Noch überwiegen in der Erzdiözese München und Freising die hauptamtlichen Mitarbeiter. In einigen Ausnahmefällen blieb es letztlich dabei, entgegen der Sollvorschrift des KDG Kirchenverwaltungsvorstände heranzuziehen, weil niemand anderer gefunden werden konnte. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern kommen Studenten und Rentner im Nebenarbeitsverhältnis in Betracht. Die Bestellung von Anwaltskanzleien oder hauptamtlichen freiberuflichen Datenschutzbeauftragten erwies sich für Kirchenstiftungen und auch Dekanate meist als zu kostspielig.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschloss in ihrer Sitzung vom Februar 2018, eine *Meldeplattform* für die Benennung betrieblicher Datenschutzbeauftragter sowie für Datenschutzverletzungen gemeinsam in Auftrag zu geben. Die Kosten dafür werden auf die Aufsichtsbereiche nach der Zahl der dort gemeldeten Katholiken verteilt. Diese Meldeplattform ist auf den Rechnern des katholischen Datenschutzzentrums in Dortmund installiert, steht seit Mai 2018 den Dienststellen zur Verfügung und wird häufig genutzt. Vor allem für die Datenschutzverletzungen ist die umgehende Verständigung des Diözesandatenschutzbeauftragten von Wichtigkeit, welche durch die Plattform sichergestellt wird. Allerdings ist die Auswertung der Benennung betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die einzelnen Kirchenstiftungen zumindest beim ersten Mal recht aufwändig und erforderte in meiner Dienststelle den Einsatz einer studentischen Hilfskraft für zwei Wochen.

- *Rechtsverkehr mit dem Ausland:* Die §§ 39ff. KDG machen die Zulässigkeit einer Datenübertragung in das Ausland von einem Beschluss der EU-Kommission abhängig. Auch wenn dies auf den ersten Blick bei kirchlichen Dienststellen kaum eine Rolle spielt, stellt sich die Frage in der Praxis deswegen sehr häufig, weil es insoweit auf die Orte der physikalischen Datenspeicherung ankommt. Jeder Einsatz von Microsoft Office 365, Facebook, Twitter, What's App bewirkt letztendlich eine Datenspeicherung in den USA. Da es einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission für den Datenverkehr mit den USA nicht gibt, wird für die Zulässigkeit auf das sogenannte „privacy shield“ abgestellt. Dessen Lebensdauer ist aber durch Klagen zum Europäischen Gerichtshof infrage gestellt. Allgemein wird damit gerechnet, dass noch in diesem Jahr der EuGH dieses Abkommen für unzulässig erklärt. Da ein mittlerweile in Kraft getretenes Gesetz der USA¹ auch solche von amerikanischen Unternehmen gesammelten Daten, deren physikalischer Speicher sich nicht in den USA befindet, als zugriffsfähig für die US-Regierung bezeichnet, besteht für die dadurch Betroffenen auch eine reale Gefahr des Datenmissbrauchs selbst bei einer Speicherung in Europa.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/CLOUD_Act

- *Datenschutzverletzungen* und Meldung derselben: Es gab zwar schon in § 42a BDSG alter Fassung eine Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen; dies war jedoch in der KDO nicht nachvollzogen. Lediglich in Bayern wurde die Vorschrift kraft meiner ausdrücklichen Anordnung – wenigstens teilweise – entsprechend angewendet. Mittlerweile gibt es in § 33 KDG eine an die kurze Frist von 72 Stunden gebundene Meldungspflicht für Verstöße gegen die Datenschutzregeln. Schon in der Nichteinhaltung dieser Frist kann ein schuldhafter Verstoß gegen das KDG gesehen werden, der ggfs. die Verhängung einer Geldbuße auslöst.
- *Schadensersatz*: Die KDO kannte keine dem BDSG entsprechende Schadensersatzregelung, sodass für die Begründung eines Schadensersatzanspruches nur § 823 BGB eingriff. Eine Inanspruchnahme kirchlicher Dienststellen auf Schadensersatz war demnach davon abhängig, dass die Datenschutzverletzung durch die Dienststelle verschuldet wurde und dies vom Anspruchsteller bewiesen werden konnte. Die neue Regelung in § 50 KDG legt die Beweislast für fehlendes Verschulden der Dienststelle auf, sodass vermutlich häufiger als früher Schadensersatzansprüche der Betroffenen in Betracht kommen.
- *Geldbußen*: Die KDO sah bei Verstößen keine Geldbußen vor. Mittlerweile drohen den Verantwortlichen Geldbußen bis zu 500.000 € Höhe. Dies führt natürlich zu einer Verunsicherung in den Dienststellen. Um dem entgegenzuwirken beschloss die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten, dass jedenfalls betriebliche Datenschutzbeauftragte – ausgenommen bei Vorsatz – nicht in Anspruch genommen werden können.

Die erstmalige Einführung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit im kirchlichen Recht verursacht im Hinblick auf das weitere Verfahren erhebliche Probleme. Es war zwar während der Vorbereitung des kirchlichen Datenschutzgesetzes in der Diskussion, eine staatliche Überleitungsvorschrift für das Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einer kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuregen. Hierzu kam es jedoch in der Bundesgesetzgebung nicht. Auch auf Bitten der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten habe ich mich mit dem Thema in einem Aufsatz auseinandergesetzt, der auf meiner Webseite² veröffentlicht ist. Ich komme zu dem Ergebnis, dass das Gesetz über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auch dann anzuwenden ist, wenn der Bußgeldbescheid durch eine kirchliche Aufsichtsbehörde erlassen wurde. Die Frage, ob eine Datenschutzverletzung objektiv gegeben ist, kann meines Erachtens vom staatlichen Gericht wegen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 137 WRV nicht abschließend beurteilt werden, sondern muss der Beurteilung durch kirchliche Behörden bzw. Gerichte überlassen bleiben.

- *Fotos und Filme*: In vielen kirchlichen Dienststellen werden regelmäßig Aufnahmen gefertigt, so zum Beispiel in Pfarreien bei Festen, in Schulen und in Kindergärten. Vielfach wird die heilige Messe aus der Kirche per Videoanlage in ein Altenheim oder gar in das Fernsehen übertragen. Nun hatte der Europäische Gerichtshof schon 2014 entschieden, dass die Aufnahme eines Menschen, welche zur Identifizierung desselben geeignet ist, die Erhebung personenbezogener Daten darstellt. Das wurde aber zunächst nicht weiter beachtet und erst im Rahmen der Datenschutzdiskussion im Frühjahr und Sommer 2018 ein aktuelles Thema. Hier fiel also die Besinnung auf die Rechtslage zufällig mit dem Inkrafttreten der Verordnung im Mai 2018 zusammen. Bis dahin war die Aufnahme von Bildern oder Filmen als solche noch rechtlich neutral; erst die Zulässigkeit der Verbreitung wurde nach dem Kunsturhebergesetz geprüft.

Schon im Vorfeld des Inkrafttretens des KDG gab es eine intensive Diskussion darüber,

² <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-43828720.pdf>

wie künftig mit Aufnahmen von Menschen in Filmen oder Fotos in der Praxis zu verfahren sei. Zunächst dominierte die Meinung, dass die bloße Fertigung der Aufnahme in ihrer Zulässigkeit von der Einwilligung des jeweiligen Betroffenen abhängig gemacht werden müsste. Sollte dann das Bild oder der Film noch verbreitet werden, so müsste der Abgebildete die Aufnahme zunächst sehen und dann erst entscheiden, ob er mit der Verbreitung einverstanden ist. Diese Rechtsauffassung würde schon im Betrieb einer Kindertagesstätte oder einer Schule zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten führen. Sie würde aber völlig ausschließen, dass zum Beispiel eine Fronleichnam-Prozession zum Zwecke der Berichterstattung fotografiert oder gar gefilmt werden dürfte, weil zwar die Personen identifizierbar sind, von ihnen jedoch praktisch kein Einverständnis erlangt werden kann.

Mittlerweile ist die herrschende Auffassung etwas großzügiger geworden und sieht es als zulässig an, wenn zum Beispiel die Einwilligung der Gäste eines Festes zur Fertigung von Fotografien nach entsprechender Belehrung durch ein Schild am Eingang oder das Einladungsschreiben konkludent durch das Betreten der Räume erteilt wird. Für die Verbreitung derartiger Aufnahmen wird auf die Vorschrift des § 6 Abs. 1f KDG abgestellt, sofern es zum Beispiel um die Veröffentlichung in Pfarrbriefen geht. Deren Urheber wiederum genießen das Medienprivileg nach § 55 KDG.

An dieser Stelle gibt es bedauerlicherweise eine Diskrepanz zwischen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem KDG, welche die rechtlichen Schwierigkeiten noch erhöht: Nach der EU-DS-GVO können Bilder schon dann verbreitet werden, wenn eine Einwilligung der Abgebildeten bzw. ihrer Sorgeberechtigten vorliegt. § 19 KDG verlangt hierfür aber zusätzlich noch eine kirchliche Aufgabe, die vielfach nicht ohne Weiteres zu begründen ist.

Für Schulen und Kindergärten schlage ich daher vor, in einer vertraglichen Regelung mit den Eltern der betroffenen Kinder eine Verpflichtung der jeweiligen kirchlichen Dienststelle zur Fertigung und gegebenenfalls auch Verbreitung der Aufnahmen vorzusehen. Aus meiner Erfahrung mit vielen Eingaben ist mir bekannt, dass die Eltern der abgebildeten Kinder dies ganz ausdrücklich wünschen.

Soweit eine derartige vertragliche Vereinbarung nicht in Betracht kommt, halte ich einen Rückgriff auf die Vorschrift des § 22 Kunsturhebergesetz für zulässig und angebracht. Meiner Meinung nach verstößt dies auch nicht gegen § 2 Abs. 2 KDG, weil bei einer Gesamtbetrachtung das Kunsturhebergesetz gegenüber dem KDG keineswegs eine Vorschrift mit einem niedrigeren Datenschutzniveau ist. Dieses Gesetz sieht nämlich im Regelfall bei einem Verstoß eine Strafverfolgung vor, während das KDG lediglich die Verhängung einer Geldbuße anbietet.

Während des ökumenischen Datenschutztages am 10. April 2018 wurden für die Herstellung und Verbreitung der Aufnahmen von Kindern sehr strikte Grundsätze beschlossen. Sie fanden Eingang in die Veröffentlichungen der Beschlüsse der Diözesandatenschutzbeauftragten und wurden in der Folgezeit etwas abgemildert. Trotzdem war die Resonanz aus der Praxis in hohem Maße ablehnend. Deswegen befasste sich die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten fast in jeder Sitzung mit dem Thema und bemühte sich um eine praxisgerechte Regelung. Dies war deswegen nicht einfach, weil auch die Meinungen in der Rechtsliteratur und der Rechtsprechung zu diesem Thema keineswegs einheitlich sind. In der Sitzung vom 4. April 2019 wurde dann ein recht großzügiger Leitfaden für die Behandlung der Aufnahmen von Kindern und deren Verbreitung beschlossen, der nach seiner Freigabe möglichst noch im April 2019 auch auf meiner Webseite veröffentlicht werden soll. Mit diesem Beschluss ist die Interessenabwägung zwischen den Rechten der

Abgebildeten und den Aufgaben der Dienststellen meines Erachtens gut gelungen.

Die Videoübertragung von Gottesdiensten aus der Kirche zum Beispiel in Krankenhäuser oder Altenheime oder gar in das Fernsehen führte natürlich bei der geschilderten engen Auslegung der Vorschriften zu großen rechtlichen Problemen. Da es praktisch unmöglich ist, sämtliche Kirchenbesucher zu einer gegebenenfalls sogar schriftlichen Einwilligung in die Videoübertragung zu bewegen, wurde trotz eines bestehenden Bedürfnisses vielfach ganz darauf verzichtet, derartige Übertragungen durchzuführen. In der EKD wird das Problem durch § 53 des Datenschutzgesetzes³ entschärft:

§ 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

Es handelt sich insoweit zwar nur um eine eher deklaratorische Bestimmung, doch hilft sie der Praxis zur Lösung der Rechtsfragen. Über eine entsprechende Ergänzung des KDG kann bei dessen Evaluierung befunden werden.

- Seit 25. Mai 2018 besteht eine gesetzliche Verpflichtung der kirchlichen Dienststellen, eingetretene *Datenschutzverletzungen* dann innerhalb von 72 Stunden bei der Datenschutzaufsicht zu melden, wenn sie eine Gefahr für die Rechte Dritter bilden. Wie bereits oben ausgeführt, bestehen derart viele Unsicherheiten, dass die Zahl der Meldungen nahezu explodierte. Für diese Meldungen gibt es ein System, das von allen Datenschutzaufsichten der Diözesen getragen wird und bei der Datenschutzaufsicht in Nordrhein-Westfalen angesiedelt ist. Jeder Diözesandatenschutzbeauftragte wird unmittelbar nach Eingang der Meldung von ihr und ihrem Inhalt verständigt. Es ist dann zu prüfen, ob die zur Vermeidung größerer Schäden seitens des Meldenden vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen oder weitere erforderlich sind. Schließlich ist zu beurteilen, ob die Datenschutzverletzung eine förmliche Beanstandung durch die Datenschutzaufsicht erfordert und ob gegebenenfalls eine Geldbuße verhängt werden muss.

Bisher waren in meinem Bereich die Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nicht so gravierend, dass zu dem Mittel der Geldbuße nach § 51 KDG gegriffen werden musste. Häufig ist auch nur feststellbar, dass ein Datenverlust eingetreten ist – zum Beispiel durch Verlust eines USB-Sticks – und nicht, wer hierfür verantwortlich ist. Es hielten sich regelmäßig auch das jeweilige Ausmaß des Verschuldens wie der mögliche Schaden in Grenzen.

- Die seit 1.3.2019 in Kraft befindliche Durchführungsverordnung zum KDG bestimmt in ihrem § 25 Abs. 1:

E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

Der Datenschutzklasse II unterfallen nach § 12 KDG-DVO personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.

³ <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/41335#s47000132>

In den kirchlichen Dienststellen sind diese Daten oder gar Daten der Datenschutzklasse III am häufigsten. Praktisch wird damit ein wesentlicher Teil der Kommunikation vom Emailverkehr ausgeschlossen.

Die meisten Dienststellen im kirchlichen Bereich sind jedoch an den E-Mail-Verkehr gewöhnt; er ist aus der täglichen Arbeit nicht hinwegzudenken. Um die Vorzüge des E-Mails in der Kommunikation zwischen den Dienststellen und allen Mitarbeitern beibehalten zu können, wird es sicher notwendig werden, künftig auch ehrenamtlichen Mitarbeitern ein E-Mail-Konto bei einem kirchlichen Server einzuräumen. Nur dann wird es in Zukunft auch möglich sein, zum Beispiel Listen von Firmlingen oder anderen kirchennahen Gruppen per E-Mail zu übertragen.

Für den sonstigen E-Mail-Verkehr mit Personen, die nicht zum Beispiel wegen ihres Ehrenamts ständigen Kontakt zu kirchlichen Dienststellen halten, muss die Möglichkeit einer verschlüsselten Übertragung eingeführt werden. Dies setzt voraus, dass alle in Betracht kommenden kirchlichen Dienststellen einen öffentlichen Schlüssel erhalten, der die Basis für den verschlüsselten E-Mail-Verkehr darstellt.

b. Beschwerden

Die Zahl der Beschwerden war in den letzten Jahren kontinuierlich auf durchschnittlich unter fünf pro Jahr zurückgegangen. Mit Inkrafttreten des KDG bzw. der EU-DS-GVO schnellte sie wieder nach oben. Das mag seinen Grund darin haben, dass die bezeichneten Gesetzesänderungen den Betroffenen die Bedeutung des Datenschutzes zum ersten Mal wirklich klarmachten. Seit Mai 2018 gingen bei mir 18 Beschwerden ein, die sich unter anderem mit folgenden Themen befassten:

- Weitergabe von Informationen an staatliche Behörden: Es geht dabei meist um von den Eltern nicht gewünschte Informationen der Jugendämter oder Schulen über Kinder in Kindertageseinrichtungen;
- Mangelhafte oder verweigerte Auskunft über Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. erteilte Auskunft an den getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartner des Beschwerdeführers;
- Verbreitung der Tatsache des Kirchenaustritts gegenüber Dritten;
- Wortlaut der Austrittserklärung im Taufbuch (Austritt nur aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts und nicht aus der Glaubensgemeinschaft);
- Unzulässige Bekanntgabe der Anschrift;
- Unerwünschte Übersendung von Informationsmaterial;
- Weiterleitung eines Briefes entgegen dem Wunsch des Absenders;
- unzulässige Veröffentlichung von Abbildungen;
- Verweigerung der Überlassung von Fotodateien (statt Papierbildern) in einer Kindertagesstätte;
- Unzulässige Verwendung von E-Mails.

c. Mitteilung von Datenschutzverletzungen

Wie bereits ausgeführt werden derzeit Datenschutzverletzungen in weit größerem Ausmaß gemeldet als früher. Anlässe dafür sind in aller Regel der Verlust von Datenträgern, deren Diebstahl oder die Fehladressierung von Schreiben oder E-Mails. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob

- die Meldung fristgerecht abgegeben wurde,
- die von der meldenden Dienststelle vorgeschlagenen Maßnahmen sachgerecht sind,

- zusätzlich weitere Maßnahmen zur Schadensreduktion angezeigt erscheinen,
- eine formelle Beanstandung wegen fahrlässigen Herbeiführens eines Datenschutzverstoßes notwendig ist.

Die Dienststellen der Kirche gehen im Großen und Ganzen sehr sorgsam mit den Anforderungen des KDG um. Kommt es dennoch zu einer Datenschutzverletzung, ist das Bemühen um Schadensvermeidung oder-reduzierung deutlich erkennbar. Immer wieder sind Nachschulungsmaßnahmen das vorgeschlagene Mittel zur künftigen Vermeidung derartiger Situationen. Man muss jedoch vernünftigerweise sehen, dass auch die beste Schulung nie zu einer 100-prozentigen Sicherheit führen kann.

Auch im Rahmen des § 33 Abs. 1 KDG existiert ein erhebliches Rechtsproblem:

Die EU-GS-DVO sieht vor, dass sämtliche Datenschutzverletzungen zu melden sind, *„es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.“*

§ 33 Abs. 1 KDG lautet dagegen: *„Der Verantwortliche meldet der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt.“*

Die beiden Regelungen sind nur scheinbar identisch. Nach dem europäischen Recht ist für den Fall, dass eine Rechtsverletzung noch nicht absehbar ist, jedenfalls eine Meldung zu erstatten. Nach der Regelung des KDG kann in diesem Fall eine Meldung unterbleiben. Um hier die Gleichwertigkeit der kirchlichen Regelung nicht infrage zu stellen, muss auf jeden Fall eine Dokumentation im Sinne des § 33 Abs. 4 KDG erfolgen, auch wenn der Verantwortliche der Auffassung ist, dass Risiken für geschützte Rechte in Wirklichkeit gar nicht bestehen.

d. Mitwirkung an Folgeabschätzungen gemäß § 35 KDG

Schon bei der Erarbeitung eines Vorschlages für ein neues kirchliches Datenschutzgesetz hatte ich besonderen Wert daraufgelegt, durch eine frühzeitige Einbindung der Datenschutzaufsicht Arbeit bei den betrieblichen Datenschutzbeauftragten einzusparen. Wenn nämlich die Datenschutzaufsicht in der Mehrzahl der Fälle tätig wird und die Ergebnisse ihrer Folgeabschätzung veröffentlicht, können die Dienststellen weitgehend auf eigene Folgeabschätzungen verzichten. Es wird so Doppelarbeit vermieden. Vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatte ich vielfach auf Antrag des jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten und mit dessen Einverständnis die damals als „Vorabkontrolle“ bezeichnete Verfahrensmaßnahme selbst durchgeführt.

Mit Inkrafttreten des KDG sind neue Gesichtspunkte hinzugetreten, welche in dem Verfahren beachtet werden müssen (vgl. https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_dsfa.pdf und den Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten hierzu auf Seite 12).

Wohl auch wegen der Gesetzesänderung kam im Berichtszeitraum nur ein Verfahren zur Prüfung:

Bei **WebUntis** sah ich keinen Anlass zur Durchführung eines formellen Verfahrens.

f. Fortbildungsmaßnahmen

Obwohl eigentlich nach der Datenschutzorganisation in Bayern die Fortbildung der Mitarbeiter nicht Aufgabe der Datenschutzaufsicht sein kann und obwohl es einen entgegenstehenden Beschluss der Diözesandatenschutzbeauftragten-Konferenz gibt, hielt ich es für unabdingbar, im Rahmen der Gesetzesumstellung eine ganze Reihe von Fortbildungen zu halten. In den entscheidenden Monaten März bis Juni 2018 waren zum Teil die Stellen der „leitenden“ betrieblichen Datenschutzbeauftragten in den einzelnen Diözesen noch nicht besetzt. Auch dort, wo gerade eine Besetzung stattgefunden

hatte, konnte nicht erwartet werden, dass der Stelleninhaber binnen kürzester Zeit Fortbildungen veranstalten kann.

Im Berichtszeitraum hielt ich deswegen mehrere Fortbildungsveranstaltungen zum neuen Datenschutzrecht:

- 21. März 2018: Einführung für Diözesanjuristen
- 10. April 2018: ganztägige Einführungsveranstaltung für bereits bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte
- 26 April 2018: Einführung für Mitglieder der MAV
- 09. Juli 2018: Einführung für Leiter kirchlicher Schulen 1 (München)
- 10. Juli 2018: Einführung für Leiter kirchlicher Schulen 2 (München)
- 17. Juli 2018: Einführung für Leiter kirchlicher Schulen (Regensburg)
- 25. September 2018: Einführung für betriebliche Datenschutzbeauftragte der Schulen
- 27. September 2018: Einführung für Verwaltungsleiter der Kirchenstiftungen
- 23. und 24. Oktober 2018: München, zweitägiger Einführungskurs.

Mein Mitarbeiter leistete neben seiner eigentlichen Aufsichtstätigkeit auch insgesamt 120 Fortbildungsstunden (netto).

Alle diese Fortbildungen richteten sich im Prinzip an Multiplikatoren. Sie erfassten nicht den Bereich der normalen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter. Wie zahllose Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, sind gerade für sie dringend Fortbildungen nötig. Es gibt mittlerweile eine Online-Fortbildung, deren Einsatzfähigkeit nunmehr gesichert erscheint. Mithilfe dieses Programms kann jeder Mitarbeiter in etwa 90 Minuten die Grundbegriffe des Datenschutzes kennenlernen und am Ende auch eine Verständnisprüfung absolvieren. Es wird ganz dringend empfohlen, dieses Programm allen Mitarbeitern, die mit Daten in Kontakt kommen, anzubieten. Besser wäre es noch, die Teilnahme verpflichtend zu gestalten. In den kommenden Jahren wird das Datenschutzrecht immer mehr Bedeutung erlangen; schon aus diesem Grund erscheint es zwingend, bei allen für die Kirche Tätigen ordentliche Grundkenntnisse anzulegen.

g. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Ich nahm im Berichtszeitraum an acht persönlichen Konferenzen der deutschen Diözesan- und Ordensdatenschutzbeauftragten – zwei davon im ökumenischen Rahmen – teil; an einer weiteren war ich per Video zugeschaltet. Im Hinblick auf die Vielzahl der eingetretenen und noch bevorstehenden Rechtsänderungen besteht auch in der nächsten Zeit sicher deutlich erhöhter Gesprächsbedarf.

Die Beschlüsse der Konferenz in Auswahl⁴ und logischer (nicht unbedingt zeitlicher) Reihenfolge:

Rechtliche Qualität der Beschlüsse der Konferenz (26.07.2018)

Nach § 44 Abs. 3 lit. f) KDG gehört es zu den Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten, „mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.“

Vor diesem Hintergrund treffen sich die Diözesandatenschutzbeauftragten in regelmäßigen Abständen, um die einheitliche Anwendung des KDG sicherzustellen. Die Konferenz der Diöze-

⁴ Der komplette Wortlaut aller Beschlüsse ist auf meiner Webseite www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz/ unter der Rubrik „DDSB-Konferenz“ veröffentlicht.

sandatenschutzbeauftragten stellt daher fest, dass die Beschlüsse der Konferenz die Rechtsauffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten wiedergeben.

Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren (18.4.2018)

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschließt, dass zumindest für die Veröffentlichung von Bildern von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten unter Vorlage der jeweils zur Veröffentlichung vorgesehenen Bilder einzuholen ist. Der Beschluss korrespondiert mit der EntschlieÙung der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz der EKD vom 12.04.2018, dem sich die Konferenz anschließt.

Rechtswirksamer Verzicht auf Einwilligungen bei Fotoaufnahmen (10. 10.2018)

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschließt,

1. Eine Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos, Film und Tonaufnahmen kann auch durch den Minderjährigen erteilt werden, sobald er über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt, was regelmäßig spätestens mit der Vollendung des 16. Lebensjahres der Fall ist.
2. Zur Veröffentlichung der Aufnahmen ist zusätzlich eine Einwilligung der Sorgeberechtigten des Minderjährigen erforderlich.
3. Die Grundsätze können nicht dadurch umgangen werden, dass das Elternrecht pauschal durch Vollmacht auf Dritte übertragen oder gänzlich auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verzichtet wird.

Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubiläen/Priesterjubiläen in Presseerzeugnissen des Bistums oder der Pfarreien (26.7.2018)

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten spricht die Empfehlung aus, dass die (Erz-)Bistümer eine einheitliche Jubiläumsordnung erlassen.

Verträge zur Auftragsverarbeitung mit externen Unternehmen (18.4.2018)

Bei Abschluss von Verträgen kirchlicher Dienststellen mit externen Unternehmen soll eine Bezugnahme auf das aktuelle KDG in den Vertragstext aufgenommen werden, um § 31 KDG zu erfüllen.

Umgang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 05.06.2018 bezüglich Facebook - Fanpages (26.07.2018)

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten weist darauf hin, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 05.06.2018 für den kirchlichen Bereich Bedeutung hat, d. h. Betreiber von Fanpages im kirchlichen Bereich den Rechtswirkungen des Urteils im selben Ausmaß ausgesetzt sind wie andere Einrichtungen und Unternehmen. Für die Nutzung von Facebook-Fanpages wird auch auf das von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und Länder (DSK) Gesagte hingewiesen, das in gleicher Weise gilt. Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten empfiehlt den kirchlichen Einrichtungen aus diesem Grund, auf das Betreiben von Facebook-Fanpages zu verzichten.

Liste von Verarbeitungsvorgängen nach §35 Abs. 5 KDG (26.7.018)

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschließt und veröffentlicht eine Liste von Verarbeitungsvorgängen nach § 35 Abs. 5 KDG.

Hinweise zur Verwendung von Cookies (26.7.018)

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten empfiehlt bei der Gestaltung der Datenschutzerklärung auf der Homepage die Einhaltung der „Hinweise zur Verwendung von Cookies“.

Facebook Fanpages (10. Oktober 2018)

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten spricht erneut die Empfehlung aus, auf das Betreiben einer Facebook-Fanpage zu verzichten, da eine datenschutzrechtliche Haftung des Betreibers einer Fanpage nicht wirksam ausgeschlossen werden kann.

Beschlüsse zur Nutzung von Messengerdiensten vom 3./4. 5.2017 und 10.10.2018

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschließt, dass die Verwendung eines Messenger-Dienstes zu dienstlichen Zwecken untersagt ist, soweit eine physikalische Datenspeicherung außerhalb des Gebietes des EWR und der Schweiz stattfindet und keine Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung genutzt wird. Auf den Beschluss vom 26.07.2018 (Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten) wird verwiesen.

h. Tätigkeit der Datenschutzaufsicht - Umfang

Die Bitten um Rechtsauskünfte, die im Berichtszeitraum vor allem von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Kirchenstiftungen dem Unterzeichneten gestellt wurden, ließen sehr bald erkennen, dass in den Dienststellen der Datenschutz mit Nachdruck und Weitblick verfolgt wird. Natürlich waren die Schwierigkeiten, welche die Einführung des neuen Rechts mit sich brachte, zunächst schon geeignet, Unsicherheit hervorzurufen. Dies wurde aber nicht zum Anlass genommen, das Thema beiseite zu legen. Vielmehr zeigte sich hier sogar der Ansporn, die bisher nicht oder wenig bekannten Fragen sauber lösen zu wollen. Ich will an dieser Stelle ganz deutlich und besonders allen betrieblichen Datenschutzbeauftragten in den bayerischen (Erz-) Diözesen meine Anerkennung und meinen Dank aussprechen.

Unmittelbar vor und nach Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des KDG erhöhte sich die Arbeitsbelastung der Datenschutzaufsicht gegenüber dem früheren Normalzustand um ein Vielfaches. In den Monaten Februar bis August 2018 stieg die Anzahl der Beratungsanfragen von vorher 20 auf bis zu 100 je Monat, was mich dazu veranlasste, auch während meines Urlaubs telefonisch und per E-Mail für Fragen verfügbar zu sein, um nicht nach der Rückkehr einem Berg von Anliegen ausgesetzt zu sein. Es kam hinzu, dass auch die Zahl der Beschwerden ab September 2018 wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Datenschutzverletzungen massiv anstieg. Weiter sei vermerkt, dass vom 25. Mai 2018 bis 4.4.2019 etwa zehnmals so viele Anzeigen hinsichtlich eingetretener Datenschutzverletzungen eingingen wie in den 10 Jahren zuvor, obwohl ich in meinem Zuständigkeitsbereich die jetzt in § 33 KDG verankerte Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen durch Dienstanweisung bereits seit 2008 eingefügt hatte.

Seit Oktober 2018 ist ein zunächst zögerlicher, sich aber im Laufe der Zeit beschleunigender Rückgang der reinen Beratungsanfragen erkennbar. Ich will nicht ausschließen, dass dies zu einem nicht unbeträchtlichen Anteil der Aufklärungsarbeit durch die leitenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten und mich geschuldet ist. Jedenfalls kann jetzt festgestellt werden, dass die Beratungen weit überwiegend durch die betrieblichen Datenschutzbeauftragten geleistet werden und weniger durch die Datenschutzaufsicht. Grundsatzfragen erörtern wir gemeinsam in Besprechungen. Dies trug sicher zu einer messbaren Verringerung der Arbeitsbelastung in der Aufsichtstätigkeit bei.

Dass sie immer noch erheblich über den Werten früherer Jahre liegt, ist auch auf den Abstimmungsbedarf zwischen den deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten zurückzuführen. Es wird vernünft-

tigerweise eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung in ganz Deutschland angestrebt und auch versucht, mit der Evangelischen Kirche Deutschlands auf eine Linie zu kommen. Dies bedingt natürlich zeitraubende Diskussionen in vielen Konferenzen und ist wohl auf die Unsicherheit bei der Anwendung des neuen Rechts zurückzuführen. Hier wird sich sicher innerhalb der nächsten Jahre eine Konsolidierung einstellen.

Die Tätigkeit meines Mitarbeiters bei Außenprüfungen musste er im Berichtszeitraum wegen der Notwendigkeit, Fortbildungen zu halten, stark einschränken. Außerdem wurde durch den Wegfall eines der zwei Mitarbeiter die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsgruppe erheblich gemindert. Deshalb kam es im Berichtszeitraum nur zu etwa 110 anlasslosen Prüfungen.

i. Aufbau und Ausstattung der Dienststelle

Meine Dienststelle ist noch Teil des Erzbischöflichen Ordinariats München und in dessen Gebäude untergebracht. Sowohl der Internetanschluss als auch die telefonische Verbindung gehören zum Ordinariat. Die Dienststelle soll nach einem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom März 2018 eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg werden; der erforderliche Antrag bei den staatlichen Stellen hierfür ist bereits gestellt und noch in Prüfung.

Seit 1.10.2018 habe ich nur noch einen Mitarbeiter, der im Wesentlichen Aufsichtsbesuche in den kirchlichen Dienststellen in ganz Bayern macht und Fortbildungen hält. Außerdem diskutiere ich mit ihm die Einzelheiten bei Folgeabschätzungen im Sinne des § 35 KDG. Eine Schreibkraft steht mir nicht mehr regelmäßig zur Verfügung, sondern nur in geringem Umfang zu besonderen Gelegenheiten wie zum Beispiel zum Versenden der Einladungen bei Fortbildungen.

Für das Haushaltsjahr 2018/2019 wurden mir Haushaltsmittel in Höhe von 210.564,96 € bewilligt⁵. Wegen des Ausfalls eines Mitarbeiters wird von dieser Summe ein Teilbetrag von ca. 50.000 € allerdings nicht verbraucht werden.

j. Vorschläge zur künftigen Organisation der Datenschutzaufsicht

Während der vergangenen zwölf Monate machte sich besonders das Fehlen einer ständig erreichbaren Anlaufstelle für Ratsuchende stark bemerkbar. Um möglichst wenige Anrufer zu enttäuschen, legte ich mein Diensttelefon auf mein Mobilgerät um und ließ dieses sehr häufig ganze Arbeitstage eingeschaltet, um wenigstens die Nachrichten aufzeichnen zu können. Es wäre aber sicher wünschenswert, den Anrufern durch eine natürliche Person mitteilen zu können, wann sie mit Rat für Ihr Anliegen rechnen können. Eine zumindest halbtags erreichbare Schreibkraft, die auch das Terminmanagement der Aufsichtspersonen übernehmen kann, erscheint mir aus diesem Grund in sehr naher Zukunft unverzichtbar.

Von meinen ursprünglich zwei Mitarbeitern ist derzeit nur noch einer im Dienst. Diese Besetzung reicht bei Weitem nicht, um die Kontrollaufgaben der Datenschutzaufsicht, die der EuGH vorgibt, zu erfüllen. Weil der verbliebene Mitarbeiter auch noch innere Aufgaben zu erledigen hat, ist der jetzige Zustand völlig untragbar. Ich habe bereits angeregt, nach dem Umzug der Dienststelle nach Nürnberg mindestens zwei weitere Aufsichtspersonen einzustellen, die z.B. aus den Bistümern Passau/Regensburg bzw. Bamberg/Würzburg kommen könnten. Wenn jede dieser Aufsichtspersonen noch mit einem eigenen Dienstwagen ausgestattet wäre, ließen sich die Kontrollaufgaben selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Aufsichtsmitarbeiter zusätzlich Büroaufgaben haben, gut erledigen.

⁵ Zum Vergleich: Die entsprechende Dienststelle in Nordrhein-Westfalen, zuständig für eine nur geringfügig größere Mitgliederzahl, hatte 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 1.331.000 Euro und eine Personal-Sollstärke von 11 Personen (<https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/wp-content/uploads/2018/12/Jahresbericht-2017.pdf>, S. 46/47)

Bei dieser Gelegenheit muss wohl berücksichtigt werden, dass immer wieder Aufsichtspersonen für Fortbildungsmaßnahmen einspringen mussten, die von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Diözesen so kurzfristig nicht erbracht werden konnten. Es kommt hinzu, dass mein verbliebener Mitarbeiter auch im Arbeitskreis „Technik“ der Diözesandatenschutzbeauftragten-Konferenz tätig ist und deswegen an mehreren Arbeitstagen im Monat nicht für Aufsichtsaufgaben zur Verfügung steht.

Ich habe in meinem am 20. Dezember 2018 verschickten Vorschlag zur Organisation dargelegt, dass sich die von mir innegehaltene Stelle durch einen Inhaber mit etwa einer halben Wochenarbeitszeit ausfüllen lässt. Die weitere Entwicklung seither hat meine Einschätzung bestätigt. Bei einem möglichen Ausbau auf eine Vollstelle könnte der Inhaber zwar selbst mehr an Außenprüfungen teilnehmen, doch stellt sich dann natürlich die Frage, ob dies wirtschaftlich auch vernünftig ist.

Für die Vertretung während geplanter oder ungeplanter Abwesenheiten des Diözesandatenschutzbeauftragten müsste ein gut eingearbeiteter Volljurist in Teilzeit zur Verfügung stehen. Den für ihn notwendigen Zeitaufwand schätze ich mit etwa einem Sechstel der vollen Arbeitszeit. Da § 43 Abs. 8 KDG nicht auf § 43 Abs. 2 Satz 1 KDG verweist, könnte bei Bedarf das Amt des ständigen Vertreters auch nebenamtlich wahrgenommen werden und deswegen einer Person übertragen werden, die im Hauptberuf eine andere Tätigkeit ausübt. Deren Aus- und Fortbildung muss jedoch sorgfältig geplant werden. Selbstverständlich ist auch bei einer Kombination mit anderen Aufsichtsaufgaben die Zuteilung einer Vollstelle möglich.

Die hier skizzierten Personalveränderungen sollten spätestens zum Zeitpunkt des Umzugs der Dienststelle nach Nürnberg realisiert werden.

J. Joachimski
Diözesandatenschutzbeauftragter